

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.1996

Geschäftszahl

95/20/0246

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/23 94/20/0806 1

(hier: Bedrohung der mj Kinder (9 und 6 Jahre) der Asylwerberin mit dem Umbringen, weil sie "Kommunisten" entstammten, ist geeignet, wohlbegründete Furcht vor Verfolgung auszulösen).

Stammrechtssatz

Es trifft im wesentlichen zu, daß Verfolgungshandlungen gegen die Person des jeweiligen Asylwerbers gerichtet sein muß, also idR gegen Familienangehörige gerichtete Verfolgungshandlungen allein nicht von Asylrelevanz sein können, doch kann auch ein solcher Umstand zur Abrundung des Gesamtbildes bei Prüfung der Frage einer begründeten Furcht vor Verfolgung sehr wohl herangezogen werden (hier hat die Beschwerdeführerin dies auch offenbar in diesem Sinne verstanden, hat sie doch ihre eigene Flucht auf diesen Umstand - schon zufolge des mangelnden zeitlichen Konnexes, wie dies die belangte Behörde auch zutreffend festgestellt hat - nicht gestützt). Im Rahmen der Gesamtbeurteilung können aber auch Umstände in die Betrachtung einbezogen werden, die für sich allein genommen keine Asylrelevanz aufweisen.